

Satzung

der MOLDA AKTIENGESELLSCHAFT Molkerei Dahlenburg

Fassung vom 6. Juni 2000

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- Firma
- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „MOLDA AKTIENGESELLSCHAFT Molkerei Dahlenburg“.
 - (2) Ihr Sitz ist Dahlenburg.

§ 2

- Gegenstand der Gesellschaft
- (1) Gegenstand der Gesellschaft sind
 - a) die Herstellung und der Vertrieb von Nahrungsmitteln, insbesondere durch Verwertung der von Aktionären angelieferten Milch,
 - b) der Betrieb von Trocknungsanlagen aller Art.
 - (2) Die Gesellschaft kann alle Handlungen vornehmen, die zur Erreichung des in Absatz 1 bestimmten Gegenstandes angebracht sind. Sie kann andere Betriebe errichten und erwerben und sich an deren Unternehmungen gleicher oder verwandter Art beteiligen.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Grundkapital und Aktien

- Grundkapital
- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 7.210.419,20. Es ist eingeteilt in 1.408.285 Stückaktien.
- Genehmigtes Kapital
- (2) Der Vorstand ist gemäß §§ 202 ff. AktG ermächtigt, in der Zeit bis zum 31. Mai 2005 das Grundkapital mit der Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 131.715 Stückaktien, d. h. EUR 674.380,80 zum Ausgabebetrag EUR 12,80

zu erhöhen.

Zur Übernahme der Aktien aus dem erhöhten Grundkapital sollen die Arbeitnehmer der Gesellschaft allein bezugsberechtigt sein.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.

§ 5

- | | |
|--------------------------------------|--|
| Namensaktien | (1) Die Aktien lauten auf den Namen. |
| Aktienerwerb | <p>(2) Aktien sollen nur erwerben,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) natürliche Personen, die weder unmittelbar noch mittelbar im Wettbewerb mit der Gesellschaft stehen und die keine Kunden der Gesellschaft sind; Personen, die mit der Landwirtschaft verbunden sind, haben beim Aktienerwerb Vorrang, sofern weder gesetzliche noch satzungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen; b) Arbeitnehmer der Gesellschaft; c) Kreditinstitute zur Durchführung von Kapitalerhöhungen; d) wird gestrichen <p>(3) Kein Aktionär soll mehr als 5 % des Grundkapitals an Aktien halten. Dies gilt nicht für die Emissionsbank bei Kapitalerhöhungen.</p> |
| Milchliefersplicht
Abnahmepflicht | <p>(4) Aktionäre, die die Milchwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, sämtliche in ihren Betrieben gewonnene und nicht zum unmittelbaren Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betrieb benötigte Milch nach Maßgabe der jeweils geltenden Milchlieferbedingungen ausschließlich an die Gesellschaft entgeltlich zu liefern. Diese ist verpflichtet, die Milch abzunehmen.</p> <p>(5) Die Neuaufnahme von Milchlieferanten sowie die Erweiterung der Milchanlieferung durch Quotenkauf oder Quotenpacht bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.</p> <p>(6) Überträgt ein gemäß Absatz 4 nebenverpflichteter Aktionär seinen Betrieb auf einen Nachfolger, ohne diesem auch die Aktien zu übertragen, so berührt das die Nebenverpflichtungen des Aktionärs nicht; dieser hat dafür zu sorgen und laufend dafür einzustehen,</p> |

daß der Nachfolger der Milchablieferungsverpflichtung als Erfüllungsgehilfe des Aktionärs nachkommt. Der Vorstand kann gegenüber dem Aktionär auf die Erfüllung der Nebenverpflichtungen verzichten.

§ 6

- | | |
|-----------------------|---|
| Aktiennachfolge | <p>(1) Die Übertragung und Belastung von Aktien bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft.</p> <p>(2) Die Zustimmung bedarf der Schriftform. Über die Zustimmung entscheidet der <u>Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes</u> nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(3) Geht eine Aktie im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über, insbesondere durch Erbfolge, so hat der Nachfolger der Gesellschaft unverzüglich seine Nachfolge nachzuweisen.</p> |
| Einziehung von Aktien | <p>(4) Die Einziehung von Aktien ist zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über das Vermögen des Aktionärs das Konkurs- oder das Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; b) die Aktien (Aktie) des Aktionärs gepfändet werden (wird) und die Pfändung nicht binnen Monatsfrist aufgehoben wird; c) die Aktien (Aktie) des Aktionärs durch Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere Erbfolge, übergehen (übergeht) und der/die Gesamtrechtsnachfolger (Erbe/n) nicht zu dem in § 5 Absatz 2 bezeichneten Personenkreis gehört (en); d) der Aktionär den ihm gemäß § 5 Absätze 4 und 5 obliegenden Nebenpflichten trotz Abmahnung und Androhung der Einziehung nicht nachkommt. <p>(5) Der Aktionär, dessen Aktie eingezogen wird, erhält - soweit nicht das Gesetz eine andere Bewertung vorschreibt - als Gegenleistung einen Betrag in Höhe des Steuerkurswertes, der für den letzten vor der Einziehung liegenden Stichtag festgesetzt worden ist. Ist ein Steuerkurswert nicht festgesetzt worden, so ist zu zahlen ein Betrag in Höhe des vom Finanzamt für den letzten vor der Einziehung liegenden Stichtag festgesetzten gemeinen Wertes (§ 11 Absätze 2 und 3 Be-</p> |

wertungsgesetz, Abschnitt 76 ff. Vermögensteuer-Richtlinien bzw. die anstelle dieser Vorschriften tretenden Bestimmungen).

III. Organe

§ 7

Zusammen-
setzung

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Hauptversammlung
- d) der Beirat

§ 8

Wahl

- (1) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

Vertretung

- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Prokura

- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates Prokuristen bestellen. In diesem Falle kann die Vertretung und Zeichnung auch durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen erfolgen.

§ 9

Geschäfts-
führung

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie der etwa erlassenen Geschäftsordnung.

§ 10

Sitzungen
und Be-
schlüsse

- (1) Der Vorstand erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Vorstandssitzungen zu fällen sind.
- (2) Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, ersatzweise dem (dienst-) ältesten Vorstandsmitglied, nach Bedarf einberufen.

- (3) Eine Vorstandssitzung muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- Beschlußfähigkeit (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei gleicher Stimmenzahl gilt der Antrag als abgelehnt.
- Interessenkollision (5) Ein Mitglied des Vorstandes kann an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern oder Geschwistern oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- Protokollierung (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11

- Leerparagraph -

IV. Aufsichtsrat

§ 12

- Zusammensetzung (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- Wahl (2) Zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt; gewählt werden kann nur, wer selbst Aktionär ist. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates muß milchliefernder Aktionär sein. Ein Drittel der Mitglieder wird von den Arbeitnehmern gewählt.
- Amtsniederlegung (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen.

§ 13

Wahl der Vorsitzenden

Der Aufsichtsrat wählt jährlich in einer im Anschluß an die ordentliche Hauptversammlung abzuhalten- den Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl ist zu wiederholen, sobald sich eines dieser Ämter erledigt.

§ 14

Einberufung

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Sitzung des Aufsichtsrates ein unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und tunlichst unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 15

Sitzungen, Beschlüsse

(1) In jedem Kalendervierteljahr ist der Aufsichtsrat mindestens einmal einzuberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung, bei Wahlen das Los.

Beschlußfähigkeit

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift schriftlich eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der betreffenden Sitzung.

schriftliche Abstimmung

(3) Der Aufsichtsrat kann auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder telegrafisch abstimmen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine solche Beschlußfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht und alle Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Zeichnung

(4) Erklärungen des Aufsichtsrates sind rechtsgültig gezeichnet, wenn sie die Unterschrift tragen: "Der Aufsichtsrat der MOLDA AKTIEN-

GESELLSCHAFT Molkerei Dahlenburg. Der (stellv.) Vorsitzende“ unter Beifügung der Namensunterschrift des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter.

§ 16

Überwachungs-
pflicht

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich von dem Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen. Er hat den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der ordentlichen Hauptversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

Geschäfts-
ordnung

(2) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17

- Leerparagraph -

§ 18

Zustimmungs-
bedürftige
Vorstandsbe-
schlüsse

Entscheidungen des Vorstandes über folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. die Errichtung und die Auflösung von Zweigniederlassungen;
2. der Erwerb von Patenten zu einem Preis von mehr als EUR 50.000,00 sowie der Erwerb von Lizenzen zu einem Jahresbetrag von mehr als EUR 5.000,00 außer Lizenzen von Arbeitnehmern;
3. die Erteilung von Prokuren;
4. der Abschluß von Unternehmensverträgen, wie Interessengemeinschaftsverträge, Konsortialverträge, Pacht- und Betriebsüberlassungsverträge, Betriebsführungs- und Indienststellungsverträge, Organschaftsverträ-

ge, Ergebnisausschlußvereinbarungen, unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, die derartige Verträge etwa der Zustimmung der Hauptversammlung unterstellen;

5. der Abschluß von Miet- und anderen Verträgen, welche wiederkehrende Verpflichtungen für die Gesellschaft begründen, soweit diese den Betrag von EUR 20.000,00 jährlich übersteigen;
6. die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens im Wert von mehr als EUR 150.000,00 im Einzelfall;
7. Entscheidungen gemäß § 5;
8. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten sowie Bauvorhaben, deren Baukosten mehr als EUR 50.000,00 betragen;
9. die Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, ausgenommen Belastungen bis zu EUR 50.000,00;
10. die Beteiligung an anderen Unternehmen.

§ 19

- Leerparagraph -

§ 20

Auslagenersatz

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten nur Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen.

V. Beirat

§ 21

Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht aus höchstens neun gewählten und den gemäß Absatz 3 hinzutretenden Mitgliedern.

Wahlen (2) Die Wahl der einzelnen Beiratsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitberechnet. Wählbar sind nur Aktionäre, die das 65. Lebensjahr nicht erreicht haben. Mindestens zwei Drittel der gewählten Beiratsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl die Milchviehhaltung betreiben. Die Wiederwahl eines ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes ist zulässig.

Geborene Mitglieder (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Beirates; sie treten als Mitglieder zusätzlich zu den gemäß Absatz 1 gewählten Mitgliedern hinzu.

§ 22

Befugnisse (1) Der Beirat hat zur Wahrung der landwirtschaftlichen Belange beratende Tätigkeit. Er kann mit Stimmenmehrheit (Stimmengleichheit ist Ablehnung) dem Vorstand und dem Aufsichtsrat Empfehlungen und Anregungen unterbreiten.

(2) Der Beirat hat das Recht, Mitglieder des Aufsichtsrates vorzuschlagen.

(3) Der Beirat ist nicht berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

(4) Eine Übertragung von Befugnissen des Vorstandes oder des Aufsichtsrates auf den Beirat ist unzulässig.

Auslagenersatz (5) Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Tätigkeit nur Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen.

§ 23

- | | |
|------------------|--|
| Sitzungen | <p>(1) Der Beirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter mindestens viermal jährlich vor der Aufsichtsratssitzung zusammen. Ort und Zeit seiner Tagungen bestimmt der Vorsitzende.</p> <p>(2) Zu den Tagungen des Beirates ist der Vorstand einzuladen, der dem Beirat über die laufenden Geschäfte berichtet.</p> |
| Amtsniederlegung | <p>(3) Jedes Mitglied des Beirates ist berechtigt, jederzeit sein Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Beirates niederzulegen.</p> |

VI. Hauptversammlung

§ 24

- | | |
|------------------------------|---|
| Ordentliche Hauptversammlung | Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. |
|------------------------------|---|

§ 25

- | | |
|------------------------------------|---|
| Zuständigkeit der Hauptversammlung | <p>(1) Der Beschlußfassung der Hauptversammlung unterliegen die folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates; 2. die Verwendung des Bilanzgewinns; 3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates; 4. die Bestellung der Abschlußprüfer; 5. die Bestellung der Mitglieder des Beirates und die Abberufung eines Beiratsmitgliedes vor Ablauf des Bestellungszeitraumes; 6. Festsetzung der Aufwendungsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Beirat |
|------------------------------------|---|

- (2) Der Beschlußfassung der Hauptversammlung unterliegen im übrigen die Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind.

§ 26

Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen, in den gesetzlich bestimmten Fällen auch durch den Aufsichtsrat.

Einberufungsfrist

- (2) Die Einberufung kann durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger oder durch Benachrichtigung aller Aktionäre durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Bei Einberufung durch eingeschriebenen Brief gilt der Tag der Absendung als Tag der Bekanntmachung. Zwischen Einberufung und Hauptversammlung müssen mindestens 32 Tage liegen. Der Tag der Veröffentlichung bzw. Absendung und der Tag der Hauptversammlung werden nicht mitgerechnet. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung den Aktionären bekanntzumachen.

§ 27

Ausübung des Stimmrechts

- (1) Die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung ist jedem Aktionär gestattet, der im Aktienbuch als Inhaber der Namensaktie eingetragen ist und seine Aktie (Aktie spätestens am dritten Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet hat. Die Anmeldung ist entbehrlich für denjenigen Aktionär, der die schriftliche Einladung der Gesellschaft zur Hauptversammlung vorlegt.
- (2) Jeder Aktionär kann sein Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Die Bevollmächtigten haben die schriftliche Vollmachtsurkunde der Gesellschaft auszuhändigen. Kein Aktionär darf das Stimmrecht für Vollmachtgeber für mehr als 5 % des Grundkapitals ausüben. Bevollmächtigte müssen Aktionäre oder Familienangehörige eines Aktionärs (Ehepartner, El-

tern, Großeltern, Kinder oder Geschwister) sein.

§ 28

Stimmrecht

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

§ 29

Vorsitz

Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrates, das von diesem bestimmt wird. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und läßt von diesem einen Versammlungsleiter wählen. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

§ 30

Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmen.
- (2) Über die Auflösung und über die Umwandlung von Namensaktien in Inhaberaktien kann nur in zwei im Abstand von mindestens einem Monat stattfindenden Hauptversammlungen mit einer Mehrheit von jeweils Dreiviertel des Grundkapitals beschlossen werden. Vor den Abstimmungen ist ein schriftliches Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die zu diesem Zeitpunkt nicht als Abschlußprüfer bestellt sind, einzuholen und zu verlesen.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, so werden die beiden Bewerber mit den erreichten höchst-

ten Stimmzahlen zur Stichwahl gestellt. Er gibt die Stichwahl eine Stimmgleichheit dieser beiden Bewerber, so entscheidet das Los.

- (5) Jeder Beschluß der Hauptversammlung ist in einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnenden Niederschrift unverzüglich zu protokollieren. Soweit Beschlüsse gefaßt werden, für die das Gesetz eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit oder eine größere Mehrheit bestimmt, werden die Beschlüsse in einer notariell aufgenommenen Niederschrift beurkundet.

VII. Jahresabschluß und Gewinnbeteiligung

§ 31

- Leerparagraph -

§ 32

Gewinnver-
wendung

Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre ausgeschüttet. Die Hauptversammlung kann jede andere gesetzlich zulässige Verwendung beschließen, insbesondere den Bilanzgewinn vorzutragen oder ihn ganz oder teilweise in offene Rücklagen einzustellen.

§ 33

- Leerparagraph -

VIII. Persönliche Verpflichtung der Aktionäre

§ 34

- (1) Der Vorstand kann verlangen, daß Aktionäre, die im Einzugsgebiet der Gesellschaft die Milchwirtschaft betreiben oder betrieben haben (§ 5 Abs. 4 und 6), pro 4.500 l im vergangenen Kalenderjahr angelieferte Milch 80 Stückaktien der Gesellschaft halten. Bei der Ausübung dieses Verlangens hat der Vorstand den Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 53 a Aktiengesetz) zu beachten. Der Vorstand hat in geeigneter Weise und unter Be-

achtung der gesetzlichen Bestimmungen dafür zu sorgen, daß zur Erfüllung seines Verlangens entsprechende Aktien übertragen werden können.

- (2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 Satz 1 übernimmt jeder unter Absatz 1 fallende Aktionär gegenüber jedem anderen Aktionär und gegenüber der Gesellschaft.
- (3) entfällt
- (4) Jeder Aktionär, der seine Aktien zu übertragen beabsichtigt, wird mit dem (zukünftigen) Erwerber eine Übernahme der sich aus diesem Paragraphen ergebenden Verpflichtungen auf einem von der Gesellschaft anzufordernden Formular schriftlich vereinbaren, und zwar auch dann, wenn der Veräußerer und der Erwerber im Zeitpunkt der Übertragung keine Milchwirtschaft betreiben. Diese Vereinbarung ist dem Vorstand der Gesellschaft unverzüglich, spätestens jedoch mit dem Antrag auf Zustimmung gemäß § 6 Absätze 1 und 2, vorzulegen.
- (5) Absatz 4 gilt bei einer Belastung von Aktien entsprechend.
- (6) Die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen begründen nur schuldrechtliche, nicht aber statuarische Ansprüche und Verpflichtungen.

IX. Schlußbestimmungen

§ 35

Aufgehoben

§ 36

Salvatorische
Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im Wege der Auslegung so umzudeuten oder zu

ergänzen, daß der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 37

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 38

Änderung der Fassung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.
